

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 143/13 B

L 6 AS 89/10 (Hessisches LSG)
S 8 AS 115/07 (SG Kassel)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Werra-Meißner,
Fuldaer Straße 6, 37269 Eschwege,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2013 durch
den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. S c h ü t z e
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 3. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die 1984 geborene Klägerin, die jedenfalls vom 1.8.2006 an im Haus ihrer Eltern lebte, wendet sich gegen die Ablehnung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) von diesem Zeitpunkt an, weil sie nach Berücksichtigung von Einkommen ihrer Eltern nicht bedürftig sei (*Bescheid des Beklagten vom 25.8.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.1.2007*). Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Kassel vom 26.1.2010; Urteil des Hessischen Landessozialgerichts <LSG> vom 3.4.2013*). Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG).
- 2 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Hierzu muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angegeben werden, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, dass eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Einheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm erstrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen.
- 4 Vorliegend hat die Klägerin, die die Rechtsfrage formuliert hat, inwieweit eine Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 7 Abs 3 Nr 4 SGB II in der ab 1.7.2006 geltenden Fassung gegeben ist, schon nicht dargelegt, weshalb sich vor dem Hintergrund der vom LSG in dem angefochtenen Urteil zitierten Entscheidung des Senats vom 14.3.2012 (*B 14 AS 17/11 R - BSGE 110, 204 = SozR 4-4200 § 9 Nr 10*) im vorliegenden Fall weitergehende Fragen stellen sollten, als in dem bereits entschiedenen Fall. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Senats, wonach mit der dort im Einzelnen dargestellten Auslegung des Begriffs "dem Haushalt angehörenden" Kinder in § 7 Abs 3 Nr 4 SGB II, der eine Bedarfsgemeinschaft



zwischen volljährigem Kind und Eltern näher beschreibt, verfassungsrechtlichen Bedenken ausreichend begegnet werden kann, fehlt vollständig. Schon der dargestellte Sachverhalt lässt nicht erkennen, ob nach diesen Maßgaben eine Bedarfsgemeinschaft im Fall der Klägerin überhaupt vorlag.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)